

Rechtspolitik in Deutschland wird erheblich von den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof in Luxemburg geprägt. Recht und Politik dokumentiert daher die wichtigsten Passagen der rechtspolitisch bedeutsamsten Schlussanträge der Generalanwaltschaft bei dem EuGH.

Rechtssache C-64/16 Associação Sindical dos Juízes Portugueses / Tribunal de Contas

Schlussantrag des Generalanwalts Henrik Saugmandsgaardøe

1. Das Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Oberstes Verwaltungsgericht, Portugal) ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Associação Sindical dos Juízes Portugueses (Gewerkschaft der Portugiesischen Richter, im Folgenden: ASJP) und dem Tribunal de Contas (Rechnungshof, Portugal) über die Kürzung der Bezüge der Mitglieder des letzteren Gerichts, die sich aus einem Gesetz ergab, das vorübergehend die Vergütungen im öffentlichen Dienst kürzte, um die Folgen der Wirtschaftskrise in Portugal zu bekämpfen.

2. Das vorlegende Gericht fragt, ob eine solche nationale Regelung mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist, wie er sich sowohl aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV als auch aus Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebe.

3. Zur Zulässigkeit des Vorabentscheidungsverlangens:

32. Entgegen dem Vorbringen der portugiesischen Regierung betrifft nämlich der Rechtsstreit, mit dem das vorlegende Gericht befasst ist, nicht die richterliche Unabhängigkeit als solche, da der Grundsatz dieser Unabhängigkeit nur als rechtlicher Klagegrund geltend gemacht wird, um die Aufhebung der angeblich rechtswidrigen Verwaltungsakte, aufgrund deren die Bezüge der von der ASJP vertretenen Personen gekürzt wurden, sowie die Rückzahlung der Beträge, die von ihren Bezügen zu Unrecht nach dem Gesetz Nr. 75/2014 einbehalten worden seien, zu erreichen.

33. Da außerdem das Gesetz Nr. 159-A/2015, mit dem das vorgenannte Gesetz geändert wurde, zum Tag der Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens die beanstandeten Kürzungen nicht vollständig beendet hatte, weder für die Vergangenheit noch für die unmittelbare Zukunft, bestand, wie mir scheint, zu diesem Zeitpunkt für das vorlegende Gericht, das es für möglich hält, dass die fragliche nationale Regelung gegen das Unionsrecht verstieß, weiterhin eine Verpflichtung, über den Gegenstand dieser Klage zu entscheiden, und daher für den Gerichtshof die Notwendigkeit, die Vorlagenfrage zu beantworten.